

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibung (Anleihe)

„SOCIAL Living BERLIN“ der LIRIK Group Kapitalbeteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

(ISIN: DE DE000A383W64 - WKN: A383W6)

§ 1 Allgemeines, Kryptowertpapier, Kryptowertpapierregister

1. Die von der **LIRIK Group Kapitalbeteiligungs- u. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in: 10707 Berlin, Kurfürstendamm 193 H („**Emittentin**“) begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000, - sind eingeteilt in bis zu 8.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000, - („**Schuldverschreibung**“ oder „**Teilschuldverschreibung**“). Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Zweiten Grundschuldrang des „**Immobilienprojektes**“ untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 %.
2. Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. „**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet ein Wertpapier, das begeben wird, indem die Emittentin an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt. „**Elektronische Wertpapierregister**“ sind zentrale Register gemäß § 12 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) bzw. Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des deutschen eWpG.
3. Die Emittentin trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier im Kryptowertpapierregister eingetragen ist, zu gewährleisten.
4. Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. „**Registerführende Stelle**“ ist, wer von der Emittentin gegenüber dem Anleihegläubiger (nachfolgend auch „**Anleger**“) als solche benannt wird. Als Registerführende Stelle wird die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registernummer HRB 234468 B, von der Emittentin bestellt. Die Emittentin ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) als elektronisches Wertpapier im Sinne des § 2 Abs. 1 eWpG begeben. Anleger können die sie betreffenden Registerangaben gem. § 10 eWpG jederzeit abrufen. Anleger, die ein berechtigtes Interesse darlegen, gewährt Smart Registry GmbH Einsicht in das Kryptowertpapierregister. Der Einsichtnahmeantrag ist ausschließlich elektronisch per E-Mail an registry@nyala.de oder an die Emittentin info@lirik-group.de möglich. Die Emittentin behält sich Änderungen dieses Prozesses vor. Der Anleger muss darlegen, für welchen Registereintrag und welchen Zeitraum oder Zeitpunkt Einsicht beantragt wird. Der Anleger gibt die Umstände an, aus denen sich das berechtigte Interesse zur Einsichtnahme ergibt. Eine zuständige Aufsichts-, Ordnungs- oder Strafverfolgungsbehörde sichert bei ihrer Antragstellung zu, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 10 Abs. 4 S. 2 eWpG i.V.m. § 34 Abs. 4 S. 1 BMG bleiben unberührt). Als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG hat die Emittentin die Smart Registry GmbH, Uhlandstraße 32, 10719 Berlin, benannt. Für jede ausgegebene Schuldverschreibung wird ein Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher die Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister repräsentiert. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

5. Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleihegläubiger in einem digitalen Schließfach selbst. „**Digitales Schließfach**“ (auch wallet genannt) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

§ 2 Status, Rangrücktritt

1. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekapitals im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Sämtliche Forderungen von Anleihegläubigern aus der Schuldverschreibung sind untereinander gleichrangig.
2. Die Emittentin verpflichtet sich, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- und/oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern die Schuldverschreibungen nicht zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Zudem verpflichtet sich die Emittentin keine Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zu Gunsten von gegenwärtigen und/oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter abzugeben.
3. „**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden können.

§ 3 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 15.05.2025 („**Laufzeitbeginn**“) für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe von **6,85% (Prozent) p.a.** (bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag) verzinst („**Zinssatz**“ oder „**Zinsen**“). Die Zinsen werden als Geldüberweisung („**Geldzins**“) geleistet.
2. Die Zinsen sind erstmalig am 15.07.2025 auf die Zinsperiode in anfallender anteiliger Höhe und ab dem 15.07.2025 jeweils nachträglich halbjährlich zum 15.01.2026, 15.07.2026, 15.01.2027, 15.07.2027 (fortlaufend bis letztmalig 15.05.2030) fällig. Die Zinsberechnung für alle fällig werdenden Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360.
3. Die Zahlung der Zinsen erfolgt derart, dass die Emittentin gegenüber dem jeweiligen Anleger auf ein von diesem benanntes Konto leistet, oder einen dafür zugelassenen Zahlungsdienstleister beauftragt.
4. Die Emittentin übernimmt die Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
5. Als Zahlstelle, über welche die Zahlungen der Anleger mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen, sowie für Zins- und Rückzahlungen, fungieren ausschließlich in der Europäischen Union zugelassene Zahlungsdienstleister („**Zahlstelle**“).

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung und Rückerwerb, Verwendungszweck

1. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung endet am 15.05.2030
2. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Ende der Laufzeit.
3. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt derart, dass die Emittentin auf ein von diesem benanntes Konto leistet, oder einen dafür zugelassenen Zahlungsdienstleister beauftragt.
4. Die Emittentin und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können

gehalten, entwertet oder wiederverkauft werden.

5. Die aus der Emission der Teilschuldverschreibung im Rahmen des Finanzierungsprojekts erhaltenen Gesamtmittel dürfen von der Emittentin zur teilweisen Tilgung von einer mit dem Immobilienprojekt „**SOCIAL Living BERLIN**“ Wrangelstr. 70, 10997 Berlin (vorstehend und nachfolgend „**Immobilienprojekt**“) im Zusammenhang stehenden Anschubfinanzierung verwendet werden. Eigentümerin des Immobilienprojektes ist die Wrangel 70 Property GmbH mit Sitz in Wien (Geschäftsanschrift: Graben 16 / Habsburgergasse 2, AUT-1010 Wien) eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 489375 w („**Projekträger**“), an der die Emittentin zu 89% beteiligt ist. Darüber hinaus dürfen im Rahmen des Immobilienprojekts erhaltene Gesamtmittel zur Tilgung von Gebühren, die im Zusammenhang mit der Organisation des Immobilienprojekts und der Erbringung von Dienstleistungen anfallen, verwendet werden. Dies beinhaltet auch Darlehensgewährungen zwischen der Emittentin und der ausführenden Projektgesellschaft, welche die Realisierung des Immobilienprojektes gewährleisten. Anderweitige Verwendungen sind dem Emittenten nicht gestattet.
6. Das „**Immobilienprojekt**“ umfasst ein bestehendes Wohn- u. Geschäftshaus mit erheblichem Nachverdichtungspotenzial. Baugenehmigungen für Neubau, Ausbau sowie Umwidmung (Nachverdichtung) wurden bereits erteilt. Die Nutzung des Immobilienprojekts wird dem sozialen Unterkunfts-konzept „**SOCIAL Living BERLIN**“ für obdachlose Frauen mit Kindern (ASOG und TWG) zugeteilt. In Zusammenarbeit mit dem Land Berlin wird dieses Vorhaben und Konzept wohlwollend unterstützt. Ein Träger sichert langfristig eine 100%ige Anmietung, Betreuung und Mietertragssicherheit für das gesamte Immobilienprojekt.
7. Die Begebung dieser Anleihe dient ausschließlich der Immobilienprojektierung „SOCIAL Living BERLIN“, Wrangelstr. 70, 10997 Berlin und dessen erfolgreichen Realisierung. Das Kerngeschäft der LIRIK Group Kapitalbeteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH liegt in der Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens sowie im Erwerb von weiteren Immobilien, auch über Tochtergesellschaften, wo hauptsächlich sowohl Wohn-, Gewerbetwirtschaftliche als auch Soziale Nutzungen zu Grunde liegen. Dabei steht für die LIRIK-Unternehmensgruppe mit ihren Tochtergesellschaften der konstante Ausbau des Immobilienbestandes als auch die damit im Zusammenhang stehende Wertsteigerung der Gesellschaft im Fokus der Investitionsvorhaben. Die konkrete Investition des Immobilienprojekts „SOCIAL Living BERLIN“, Wrangelstr. 70 in 10997 Berlin steht zum Datum der Anleihebedingungen bereits verbindlich fest. Die Emittentin hat ihre bisherigen Geschäftstätigkeiten in Kombination aus Eigenkapital und Fremdkapital über Banken und Fondgesellschaften finanziert. Diese erfolgreiche Kombination wird auch zukünftig weiterhin aufrechterhalten.

§ 5 Kündigung, Übertragung

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung nicht.
2. Der Emittentin steht während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung (jedoch frühestens nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres) ein ordentliches Kündigungsrecht nach jedem Zinsfälligkeitstermin (im Folgenden „**vorzeitige Kündigung**“ oder „**vorzeitige Rückzahlung**“) zu. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten noch nicht zurückgezahlten Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nebst bis zum jeweiligen Zinsfälligkeitstermin aufgelaufener - noch nicht gezahlter - Verzinsung durch die Emittentin ist nur zulässig, sofern die vorzeitige Kündigung seitens der Emittentin mindestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich bei den Anleihegläubigern angekündigt wurde. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder Rückzahlung werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen fällig.
3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schuldverschreibung durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Zeichnungsbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Anleger mit Zugang der Kündigungserklärung von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Zeichnungsbetrages frei. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger liegt zum Beispiel vor, wenn:
 - a.) die Emittentin Zinszahlungen nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit leistet; oder
 - b.) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder des Projekträgers eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin oder den Projekträger beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- c.) die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Pflichtverletzung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, zumindest in Textform aufgefordert wurde, die Pflichtverletzung zu beenden;
- d.) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- e.) die Emittentin gegen ihre Pflicht gemäß § 3 Ziffer 5 verstößt; oder
- f.) der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gewährte Finanzierungen gekündigt wurden.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Nennbetrag der Teilschuldverschreibung sowie sämtliche bis dahin aufgelaufene, noch nicht gezahlte Zinsen zurückgezahlt. Der jeweilige Anleger erhält den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nebst bis dahin aufgelaufene noch nicht gezahlte Zinsen, sowie - im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Anleihegläubigers - unverzüglich zurück. Der kündigende Anleger ist verpflichtet, der Emittentin sämtliche ihm gehörenden Teilschuldverschreibungen zu übertragen. Die Emittentin wird dem Anleger nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zum Übertrag zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

4. Jeder Anleihegläubiger, der seine Schuldverschreibungen an einen Dritten übertragen möchte, muss dies der LIRIK Group Kapitalbeteiligungs- u. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbh per E-Mail: info@lirik-group.de mitteilen. Im Falle einer Übertragung muss der jeweils übertragende Anleger bzw. Anleihegläubiger nachweisen, dass die Übertragung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften stattgefunden hat. Der Preis wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden Anleihegläubiger festgelegt. Die Schuldverschreibungen können nur an zukünftige Anleihegläubiger übertragen werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben. Zukünftige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen durch Übertragung erwerben, haben der Emittentin ihre Bankverbindung mitzuteilen und auf der Plattform der Abwicklungspartnerin ein Anlegerkonto zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Zahlungsüberwachung durch die Abwicklungspartnerin erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Anleihegläubiger durch die Abwicklungspartnerin identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und der Abwicklungspartnerin oder dem Emittenten die erforderlichen Angaben bekannt sind. Können zukünftige Anleihegläubiger nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen zukünftigen Anleihegläubigers – spätestens fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind.

Im Übrigen gilt im Falle der Übertragung Folgendes:

- a) Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Anleihegläubigers, den Empfänger als neuen Anleihegläubiger und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Adresse einzutragen. Als Adresse dient der Hash des Public Keys („**Öffentlicher Schlüssel**“) des Digitalen Schließfachs des Anleihegläubigers. Dieser Hash dient dazu, die Adresse des Digitalen Schließfachs, bzw. des Inhabers zu erstellen, ohne den eigentlichen öffentlichen Schlüssel direkt preiszugeben. So wird die Sicherheit und Privatsphäre gewahrt, während gleichzeitig eine Zuordnung möglich ist. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Anleihegläubiger gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Emittentin in geeigneter Form zu identifizieren.
- b) Die Emittentin und die Registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Schuldverschreibungen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Emittentin bzw. der Registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich sind (so genanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleihegläubiger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung die Emittentin und die Registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- c) Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig.

- d) Eine Übertragung von Schuldverschreibungen ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Schuldverschreibungen dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- e) Die Emittentin und die Registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht). Die Emittentin bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

§ 6 Zinszahlungen und Rückzahlungen, Steuern

1. Alle Zahlungen der Emittentin sind termingerecht in Euro zu leisten. Im Falle des Verzugs des Emittenten bezüglich fälliger Rückzahlungen und/oder Zinszahlungen oder der Vorfälligkeitsentschädigung schuldet die Emittentin den Anleihegläubigern Verzugszinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem Zinssatz p.a. der Festverzinsung auf den noch ausstehenden Tilgungsbetrag für den Zeitraum ab dem jeweiligen Fälligkeitstag bis zum Erhalt des geschuldeten Zahlungsbetrags. Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens des Anleihegläubigers bleibt unberührt. Sollte es durch etwaige Teilzinszahlungen und/oder durch etwaige Sondertilgungen seitens der Emittentin zu kleineren Zahlungsbeträgen als vorgesehen für die Anleger kommen, so werden die Anleger darauf hingewiesen, dass dies zu Rundungsdifferenzen zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger führen kann, wobei die Auszahlung von Beträgen, die weniger als 0,01 EUR betragen, nicht erfolgt.
2. Sollte die Weiterleitung der Tilgungsraten der Teilschuldverschreibungen sowie die Weiterleitung der Zahlungen des Geldzinses auf das vom Anleger benannte Rückzahlungskonto nicht bzw. nicht mehr möglich sein (z.B. aufgrund falscher oder nicht mehr aktueller Daten), wird der Anleger seitens der Abwicklungspartnerin zwecks Berichtigung der Daten innerhalb von 60 Kalendertagen - gerechnet ab dem Fälligkeitszeitpunkt der weiterzuleitenden Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen - mindestens zweimal per E-Mail kontaktiert. Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist von 60 Kalendertagen - unter Gewährung einer angemessenen Rückmeldefrist innerhalb der 60 Kalendertage - keine Rückmeldung seitens des Anlegers erfolgen, wird der Zahlungsdienstleister den entsprechenden Rückzahlungsbetrag bzw. Zinsbetrag an die Emittentin zurücküberweisen.
3. Einkünfte (Zinszahlungen bzw. Sachleistungen wie Waren-/Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem die Emittentin ihren Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger verpflichtet.

§ 7 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle bestellen.

Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anlegern. Die externe Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anlegern.

§ 8 Sicherheiten, Grundschuld

1. Die Emittentin verpflichtet sich zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch unbedingten oder befristeten Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen dafür Sorge zu tragen, dass die in § 8 Ziffer 3 aufgeführten Sicherheiten in einer nach Form und Inhalt zufriedenstellenden Weise bestellt werden (nachfolgend „**Sicherheit**“). Sämtliche besicherten Ansprüche und Rechte der Anleihegläubiger aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen sind besicherte Forderungen (nachfolgend „**Besicherte Forderungen**“).
1. Die in § 8 Ziffer 3 aufgeführte Sicherheit wird von der Emittentin mit der Maßgabe bestellt, dass die Sicherheit ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger gehalten und im Interesse der Anleihegläubiger verwaltet und ggfs. verwertet wird.
2. Als Sicherheit räumt die LIRIK Group Kapitalbeteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, geschäftsansässig Kurfürstendamm 193 H in 10707 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Nummer HRB 236768 B der Gesamtheit aller Anleihegläubiger eine **unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft über einen Betrag i. H .v. EUR 8.000.000, - zu Gunsten einer notariellen Grundbucheintragung an dem Immobilienprojekt (Wrangelstr. 70, 10997 Berlin) abgesichert durch eine nachrangige (2. Rang) vollstreckbare Grundschuld über EUR 8.000.000, -** (nachfolgend „**Grundschuld**“ genannt). Die Emittentin verpflichtet sich, die Grundbuch- eintragung in Form eines Grundbuchauszuges den Anleihegläubigern auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
3. Im Verwertungsfall wird dem Anleihegläubiger die Möglichkeit der Befriedigung der Besicherten Forderungen aus der Verwertung der Grundschuld entsprechend dem Verhältnis seines Zeichnungsbetrages zu der Summe aller im Rahmen der Schuldverschreibung gezahlten Zeichnungsbeträge der Gesamtheit der Anleihegläubiger eingeräumt. Es ist möglich, dass der Erlös aus der Verwertung der Sicherheit nicht ausreicht, um die Besicherten Forderungen vollständig oder nur teilweise zu befriedigen.

§ 9 Bekanntmachungen der Emittentin

1. Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
2. Die Emittentin wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:
 - a) die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie
 - b) die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.
3. Die Emittentin unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Aufsichts-behörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

§ 10 Transparenzpflichten

1. Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die Registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.
2. Die Registerführende Stelle Smart Registry GmbH wird die Emissionsbedingungen jederzeit auf ihrer Webseite: <https://www.nyala.de/elektronische-wertpapiere> frei zugänglich und über ein gängiges Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.
3. Evtl. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Emissionsbedingungen werden rechtzeitig gem. den gesetzlichen Vorschriften des Wertpapier-Prospektgesetzes (WpPG) jedem Anleger bekannt gemacht.

§ 12 Änderung der Emissionsbedingungen, Wechsel des Wertpapierregisters

1. Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:
 - a) durch Gesetz,
 - b) auf Grund eines Gesetzes,
 - c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts
 - d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder
 - e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
2. Die Emissionsbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe von § 5 des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) geändert werden. Dasselbe gilt für den Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 (Beschlüsse der Anleihegläubiger) SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt wird. Die Anleihegläubiger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
3. Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder rechnerischen Anteils seiner Berechtigung aus den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist entsprechend anwendbar.
4. Die Aufforderung zu einer Abstimmung erfolgt durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der Registerführenden Stelle. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Anleihegläubiger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände, die Vorschläge zur Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren den Anleihegläubigern bekanntgegeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger. Der Abstimmungsleiter erstellt eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden den jeweiligen Anleihegläubigern elektronisch bekanntgegeben.
5. Änderungen des Inhalts der Emissionsbedingungen nach vorstehenden Maßgaben werden erst durch Niederlegung bei der Registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). In den geänderten Emissionsbedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein. Hierfür werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert nachweisbar derart gespeichert, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die bei der Registerführenden Stelle zugänglichen Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung ist anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

§ 13 Technische Änderungen

Die Emittentin ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleihegläubiger nicht verschlechtern.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.
2. Im Falle des Todes eines Anleihegläubigers gehen die Schuldverschreibungen auf seine Erben über. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen bevollmächtigten Vertreter gegenüber der Emittentin zur Ausübung der Rechte aus den Schuldverschreibungen zu benennen. Der bzw. die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber der Emittentin als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) in der jeweils geltenden Fassung oder eines damit vergleichbaren ausländischen Erbnachweises zu legitimieren. Die Kosten für die Beibringung des Erbnachweises trägt der Rechtsnachfolger. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte aus den Schuldverschreibungen und Zahlungen finden nicht statt.